Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

ALT

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA 383)

in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBI. LSA S. 249), geä. durch VO vom 7. Oktober 2009 (GVBI. LSA Nr. 19/2009) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 28. November 2007 die Abwassersatzung beschlossen.

In seiner Sitzung am 16.12.2009 beschließt der Stadtrat die folgende Änderung der Abwassersatzung.

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA 383) 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBI. LSA S. 249), geä. durch VO vom 7. Oktober 2009 (GVBI. LSA Nr. 19/2009) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 28. November 2007 die Abwassersatzung beschlossen.

In seiner Sitzung am 16.12.2009 beschließt der Stadtrat die folgende Änderung der Abwassersatzung. (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 beschließt der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 13.04.2016 die Abwassersatzung einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und der Entgelte der DESWA GmbH (ABE).

§ 1 – Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes.

Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt.

Dabei bedient sich die Stadt zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben der DVV - DESWA GmbH.

2. Dezentrale Hauskläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungs-

§ 1 - Abwasserbeseitigung

- 1. Der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend "Stadt" genannt, obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes, soweit nach §79b WG LSA nicht andere zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA ist jeder Grundstückseigentümer in der Pflicht der Stadt das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt.
 - Dabei Zur Erfüllung ihrer Pflicht bedient sich die Stadt zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben der DVV DESWA GmbH der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA GmbH).
- Dezentrale Hauskläranlagen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen

einrichtungen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der Dessauer Wasser und Abwasser GmbH bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen im Auftrag der Stadt entsorgen zu lassen.

Nach DIN 4261 T 3 sind Mehrkammerabsetzgruben bei Bedarf aber in der Regel mindestens einmal jährlich (Mehrkammerausfaulgruben in 2-jährigen Abständen) zu entleeren.

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf. Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Hauskläranlagen sowie der abflusslosen Sammelgruben sind die Grundstückseigentümer zuständig.

Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Die Grundstücks Eigentümer sind ebenso verpflichtet, den in den Kleinkläranlagen hier anfallenden Schlamm und das in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der Dessauer Wasser und Abwasser DESWA GmbH bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen im Auftrag der Stadt entsorgen zu lassen.

Nach DIN 4261 T 3 den geltenden Regeln der Technik sind Mehrkammerabsetzgruben bei Bedarf, aber in der Regel mindestens einmal jährlich (Mehrkammerausfaulgruben in zweijährigen Abständen) zu entleeren.

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf. Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Hauskläranlagen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der abflusslosen Sammelgruben sind die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter.
- 2. <u>Grundstückseigentümer</u> sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger.

Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- 2. Abwasser ist gemäß § 150 Abs.1 WG LSA Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.
- 3. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer. Bei Abwasserbehandlungsanlagen handelt es sich um Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

- Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 3. Abwasser ist gemäß § 150 Abs.1 WG LSA Wasser dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (§ 54 WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist oder veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 4. Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- 5. Die Zur Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst gehören die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer. Bei Abwasserbehandlungsanlagen handelt es sich um Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

5. Grundstückskläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen eines Grundstückes zur dezentralen Behandlung von Wasser. Abflusslose Gruben dienen ausschließlich der Sammlung des Abwassers.

6. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen:

Grundstückskläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen eines Grundstückes zur dezentralen Behandlung von Wasser. Abflusslose Gruben dienen ausschließlich der Sammlung des Abwassers.

- 6.1 Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser, die für weniger als 8m³ Abwasserzufluss je Tag bemessen sind. Dies entspricht einem Anschlusswert von etwa 50 Einwohnerwerten (EW). Gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser kann in Kleinkläranlagen gereinigt werden, wenn das Abwasser mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
- 6.2 Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch die Gemeinde bzw. einem von Ihr beauftragten Dritten zu einer für die Schmutzwasserbehandlung geeigneten Kläranlage.
- <u>6.3 Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfaulgruben</u> dienen primär der Abscheidung von Grob- und Feststoffen sowie der Speicherung des anfallenden Schlammes.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne der Entwässerungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung, Abwasser in die Abwasserbeseiti-

- 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen; dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- 3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Dränagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
- 4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- 4.1 wenn das Abwasser wegen seiner Art (z. B. chemischer, biologischer oder thermischer Beschaffenheit) oder Menge nicht von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;

4.2 wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb Zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- gungseinrichtung einleiten.
- 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
- 4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 4.1 wenn das Abwasser wegen seiner Art (z. B. chemischer, biologischer oder thermischer Beschaffenheit) oder Menge nicht von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt; für Schmutzwasser, das aufgrund eines genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes aus der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung ausgeschlossen ist.
 - 4.2 wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb Zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

4.3 wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw.
Nutzung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß gültigen
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt an Stelle der
Gemeinde 1. der Grundstückseigentümer und 2. die Träger
öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die
Gemeinde einen Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen
vorschreibt.

Die Niederschlagsentsorgung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach dem ATV-Blatt Al38 der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall gestatten.

für Niederschlagswasser, das nach einem bestätigten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll.

4.3 wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß gültigen Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt an Stelle der Gemeinde 1. der Grundstückseigentümer und 2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde einen Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen vorschreibt. anstelle Dessau-Roßlau der Stadt die Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Stadt Dessau-Roßlau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird oder der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach dem ATV-Blatt Al38 den allgemein anerkannten Regeln der Technik der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall gestatten.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungspflicht

§ 4 - Anschluss- und Benutzungspflichtzwang

- 1. Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, direkt an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusspflicht).
- 2. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden. Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- 3. Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies erforderlich ist. Dies gilt, wenn eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Davon ist besonders auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.

4. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

- 1. Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, direkt an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusspflicht). Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die zur Entwässerung dienenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden.
- 2. Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles gemäß § 3 dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies erforderlich eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Davon ist besonders insbesondere auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.

- 3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
- 4. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der DESWA GmbH aufgeführt. Die Entgelte sind nach

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau gültig.

§ 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflicht

- 1. Die Gemeinde (Stadt) kann auf der Grundlage eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes Abwasser aus ihrer Beseitigung ausschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann.
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflichtzwang

- Die Gemeinde (Stadt) kann auf der Grundlage eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes Abwasser aus ihrer Beseitigung ausschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann.
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 1. Grundstückseigentümer können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn auf einem Grundstück dauerhaft kein Abwasser anfällt oder schwerwiegende Gründe einem Anschluss entgegenstehen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zur Benutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Wasserbehörde.

- Die Beurteilung, ob die Voraussetzung zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Gemeinde (Stadt) und nicht bei dem einzelnen Grundstückseigentümer. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
 - Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.
- 2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Gemeinde Stadt und nicht bei dem einzelnen Grundstückseigentümer. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- 3. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

- Sind auf Grundstücken Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
- 2. Ist auf einem Grundstück eine Grundstückskläranlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

§ 6 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück

- 1. Sind auf Grundstücken Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vom Grundstückseigentümer außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
- 2. Ist auf einem Grundstück eine Grundstückskläranlage dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt vom Grundstückseigentümer innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- 1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - 1. § 1 Abs. 2 Satz 2

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - 1. § 1 Ziffer 1 Satz 2
 - 2. § 1 Abs. Ziffer 2 Satz 2

- 2. § 3 Abs. 4 Pkt. 4.3
- 3. § 4 Abs. 1 Satz 1
- 4. § 4 Abs. 2
- 5. § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt festgelegten Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.

- 2. Die Stadt Dessau-Roßlau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen

- 1. Die DESWA GmbH schließt mit den Berechtigten im Sinne von § 3 privatrechtliche Entsorgungsverträge. Hiernach erbringt die DESWA GmbH die Abwasserentsorgungsleistung und erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Entwässerungsentgelte und Hausanschlusskosten.
- 2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bestimmen sich nach den "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und

- 3. § 3 Abs. 4 Pkt. 4.3 Ziffer 4.2 Satz 3
- 4. § 4 Abs. Ziffer 1 Satz 1
- 5. § 4 Abs. Ziffer 2 Satz 1
- 6. § 5 Ziffer 1 Satz 3
- 7. § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt festgelegten Höhe von 2.500,00 € gemäß Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

- Die Stadt Dessau-Roßlau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen

- 1. Die DESWA GmbH schließt mit den Berechtigten im Sinne von § 3 privatrechtliche Entsorgungsverträge. Hiernach erbringt die DESWA GmbH die Abwasserentsorgungsleistung und erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Entwässerungsentgelte und Hausanschlusskosten. führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden.
- Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmen sich nach dieser

Entgelte" (ABE) der DESWA GmbH für die Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.	Satzung und den "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte" (ABE) der DESWA GmbH für die Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung. Die ABE sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage) und werden durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt und öffentlich bekannt gegeben.
§ 9 - <mark>Inkraftsetzung / Außerkraftsetzung</mark>	§ 9 - Inkraftsetzung / Außerkraftsetzung Inkrafttreten
Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) und die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau, mit Ausnahme der Regelungen zu den Baukostenzuschüssen, außer Kraft.	Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) und die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau, mit Ausnahme der Regelungen zu den Baukostenzuschüssen, außer Kraft einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH (ABE) treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Fassungen vom 01.01.2010.

Anlage: Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

Dessau-Roßlau, den _____

Peter Kuras Oberbürgermeister